

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schloßvippach**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Gesetz vom 22.06.2011 (GVBl. Nr. 6/2011 S. 99, 134) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. Seite 61) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schloßvippach vom 30.01.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in der Sitzung vom 22.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schloßvippach vom 30.01.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Zustimmungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragspflichtige.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelf / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 33,09 Euro erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer **Grabstätte** für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  | 211,00 €                |
| b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 69,40 €                 |
| c) Doppelgrabstätte   | 554,00 €                |
| d) Urnengrabstätte  | 111,20 €                |
| e) Urnengemeinschaftsgrab   | 211,44 €                |
| f) Familiengrabstätte   | 138,66 €/m <sup>2</sup> |

(2) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit (§10 der Friedhofssatzung) über die Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag von selbst bis zum Ablauf der Ruhezeit. In diesem Fall ist jedoch für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.

## **§ 7**

### **Verlängerung des Nutzungsrechts**

(1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer von 5 Jahren sind zu entrichten bei:

a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	52,75 €
b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	17,35 €
c) Doppelgrabstätte	138,50 €
d) Urnengrabstätte	27,80 €
e) Familiengrabstätte	34,66 €/m <sup>2</sup>

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren sind zu entrichten bei:

a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	105,50 €
b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	34,70 €
c) Doppelgrabstätte	277,00 €
d) Urnengrabstätte	55,60 €
e) Familiengrabstätte	69,66 €/m <sup>2</sup>

## **§ 8**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckungen, Einfassen und Anpflanzungen

a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	84,32 €
b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	116,72 €
c) Doppelgrabstätte	157,32 €
d) Urnengrabstätte	72,74 €

**§ 9**  
**Sonstige Gebühren**

Für die Ausstellung einer Graburkunde für eine neue Grabstätte und beim Wechsel des Verfügungsberechtigten wird eine Gebühr von 10,99 € erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schloßvippach, den 15.05.2012

Gez. Roland Wellhöfer  
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage  
Gebührenkalkulation vom 15.08.2011

<b>Änderungen</b>				
Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch GR-Beschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 7 Abs. 1 und 2	Geändert	26/2012 22.03.2012	a) 15.05.2012 b) 14.06.2012 c) 15.06.2012